

NIEDERSCHRIFT**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid****am 10.07.2017****im Ratssaal****Anwesend:****Vorsitz des Rates:**

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Rolf Breucker
Ratsherr Güner Cebir
Ratsherr Gordan Dudas MdL
Ratsherr Jan Eggermann
Ratsherr Fabian Ferber
Ratsherr Dirk Franke
Ratsherr Lothar Hellwig
Ratsfrau Karin Hertes
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi
Ratsherr Steffen Kriegel
Ratsfrau Sandra Manß
Ratsherr Bernd Schildknecht
Ratsfrau Nicole Schulte
Ratsherr Philipp Siewert
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin
Verena Szermerski-Kasperek
Ratsherr Michael Thielicke
Ratsfrau Ramona Ullrich
Ratsherr Jens Voß
Ratsherr Sebastian Wagemeyer

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam
Ratsfrau Michaela Dötsch
Ratsfrau Ingrid Fischer
Ratsherr Oliver Fröhling
Ratsfrau Dr. Antje Heider
Ratsherr Timothy Kahler

Ratsfrau Susanne Mewes
Ratsherr Michael Meyer
Ratsfrau Ursula Meyer
Ratsherr René Pickard
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde
Ratsfrau Britta Rogalske
Ratsherr Björn Schöttler

anwesend bis einschließlich Tages-
ordnungspunkt 11.1 der öffentlichen
Sitzung

Ratsfrau Elisabeth Siebensohn
Ratsherr Hansjürgen Wakup
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Jürgen Appelt
Ratsherr Otto Bodenheimer
Ratsfrau Kirsten Petereit-Fredl
Ratsfrau Tanja Tschöke

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Jens Holzrichter
Ratsherr Michael Wülfrath

von der Fraktion DIE LINKE.

Ratsherr Yasin Kut
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Stephan Haase

Verwaltung:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Thomas Ruschin
Herr Martin Bärwolf
Herr Matthias Reuver
Herr Wolfgang Löhn
Herr Edgar Weinert
Herr Winfried Lütke-Dartmann
Frau Christin Spangenberg, Personalrat

Schriftführung:

Frau Kerstin Marré

Abwesend:

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Barbara Tünsmeier

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:

Ratsfrau Monika Oettinghaus
Ratsherr Peter Oettinghaus

Beginn: 17:15 Uhr
Ende: 19:44 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. Bildung eines Ältestenrates

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 05.04.2017 bildet der Rat für die Zeit der Parlamentsferien einen Ältestenrat, in den auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden:

SPD: **für die gesamte Ferienzeit:**
Ratsherr Voß

Vertretung für die gesamte Ferienzeit:
Ratsfrau Hertes

CDU: **für die gesamte Ferienzeit:**
Ratsherr Fröhling

Vertretung für die 1. Ferienhälfte:
Ratsherr Adam

Vertretung für die 2. Ferienhälfte:
Ratsfrau Mewes

Bündnis 90/
Die Grünen: **für die 1. und 2. Ferienwoche:**
Ratsfrau Tschöke

für die 3. Ferienwoche:
Ratsherr Appelt

für die 2. Ferienhälfte:
Ratsfrau Petereit-Fredl

Vertretung für die gesamte Ferienzeit:
Ratsfrau Petereit-Fredl

DIE LINKE: **für die 1. bis 4. Ferienwoche:**
Ratsherr Thomas-Lienkämper

für die 5. und 6. Ferienwoche:
Ratsherr Kut

FDP: **für die gesamte Ferienzeit:**
Ratsherr Holzrichter

Vertretung für die gesamte Ferienzeit:
Ratsherr Wülfrath

Alternative für
Lüdenscheid: **keine Benennung**

3. Organisatorische Änderungen in der Zentralen Gebäudewirtschaft Vorlage: 118/2017

Ratsherr Fröhling erkundigt sich nach den in der Vorlage nicht bezifferten höheren Personalkosten, die durch diese organisatorischen Änderungen entstehen könnten. Die Verwaltung möge zumindest überschlägig die eventuellen Mehrkosten benennen. Ansonsten könne die CDU-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen.

Ratsherr Thomas-Lienkämper erkundigt sich ebenfalls nach den damit verbundenen Steigerungen bei den Personalkosten.

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler erläutert zunächst die Gründe, die zu den vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen in der Zentralen Gebäudewirtschaft geführt hätten. Die jährlichen Personalkosten würden sich um circa 8.500 Euro erhöhen.

Aufgrund weiterer Nachfragen von Ratsfrau Meyer und Ratsherrn Fröhling schlägt Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler vor, dass er über personenbezogene Einzelheiten in der nicht öffentlichen Sitzung berichten werde.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid stimmt dieser Vorgehensweise zu und fasst vorbehaltlich der Berichterstattung im nicht öffentlichen Teil folgenden

Beschluss:

Der dargestellten Änderung der Aufbauorganisation in der Zentralen Gebäudewirtschaft wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

4. Gesellschaftsvertrag der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH Vorlage: 121/2017

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid stimmt dem Gesellschaftsvertrag der neu zu gründenden Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH in der dieser Drucksache anhängenden Fassung zu. Diese Zustimmung gilt ausdrücklich auch für im Zuge des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens ggfs. noch erforderlich werdende Änderungen, soweit diese nicht wesentlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

**5. Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte Wettringhof
Vorlage: 103/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst bei einer Gegenstimme von Ratsherrn Haase folgenden

Beschluss:

Der Erweiterung der Kita Wettringhof wird zugestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in seiner Sitzung am 10.07.2017 zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Erteilung des Auftrags.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen: 1

**6. Anmietung der katholischen Kindertagesstätte St. Hedwig
Vorlage: 104/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Anmietung des Gebäudes der katholischen Kita St. Hedwig, Hüttenberg 5a, 58507 Lüdenscheid, wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel zur Sanierung des Gebäudes in Höhe von 680.000 € in den Haushaltsplanentwurf 2018 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

**7. Schulentwicklungsplanung Grundschulen; hier: Schulorganisatorische
Maßnahmen zur Neuerrichtung einer Grundschule in Lüdenscheid
Vorlage: 126/2017**

In einer persönlichen Erklärung gegenüber Bürgermeister Dzewas erklärt sich Ratsfrau Tschöke für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Ratsherr Adam teilt unter anderem mit, dass die CDU-Fraktion der Beschlussempfehlung nicht zustimmen werde, da es aus ihrer Sicht Alternativen zum Neu- bzw. Umbau der Wefelshohler Schule gegeben hätte. Es sei nicht einsichtig, dass für ein einzelnes Projekt 5,3 Millionen Euro ausgegeben und für alle anderen Schuleinrichtungen in Lüdenscheid keine Mittel zur Verfügung gestellt würden. Darüber hinaus erschiene ihnen das Investitionsvolumen für eine zweizügige Grundschule enorm hoch.

Ratsherr Dudas erkundigt sich nach den Alternativen, die die CDU-Fraktion sehe.

Ratsherr Adam erwidert, dass zum Beispiel eine Containerlösung, auch wenn diese nicht optimal sei, in Frage gekommen wäre. Darüber hinaus hätten diese beiden Eingangsklassen bei der Zuschneidung der Schuleinzugsgebiete auf andere Grundschulklassen verteilt werden können. Die CDU-Fraktion werde auch der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen nicht zustimmen.

Bürgermeister Dzewas führt aus, dass alle Vorschläge von der Verwaltung sorgfältig geprüft worden seien. Des Weiteren sei der Raumbedarf durch die Ganztagsbetreuung, auch im Hinblick auf den geplanten Rechtsanspruch hierauf, gestiegen.

Auch habe sich die Entwicklung der Grundschulen nicht gleichmäßig auf das gesamte Stadtgebiet verteilt. Mittlerweile läge der Bedarf im innenstädtischen Bereich.

Ratsherr Holzrichter teilt unter anderem mit, dass das Schulamt des Märkischen Kreises in seiner fachlichen Stellungnahme zu den Grundschulen mitgeteilt habe, dass Containerlösungen keine Alternativen darstellen würden.

Ratsherr Voß weist darauf hin, dass auch ein Angebot für Container eingeholt worden sei. Dieses sei aber von den Kosten zu hoch ausgefallen.

Nach weiterer Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Stimmenmehrheit folgenden

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt/der Rat beschließt,

1. gemäß § 82 (1) SchulG NRW die Errichtung einer neuen Grundschule als offene Ganztagschule in Lüdenscheid zum 01.08.2018. Der Standort ist ab 01.08.2018 das Schulgebäude der ehemaligen Grundschule Kalve, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid. Zum 01.08.2019 wird die Schule zum Standort Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, verlagert.
2. gemäß § 82 (1) SchulG NRW die Auflösung des Grundschulverbundes Bierbaum/Kalve zum 31.07.2018. Der Schulbetrieb der Grundschule Bierbaum wird ab 01.08.2018 ausschließlich am Standort Kirchstraße 12, 58511 Lüdenscheid, fortgeführt.

Der Schul- und Sportausschuss/der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. das erforderliche Bestimmungsverfahren von Amts wegen gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO –) durchzuführen.
2. die erforderlichen Genehmigungen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	16
Befangen:	1

Ratsfrau Manß ist bei der Abstimmung abwesend.

8. Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" Vorlage: 125/2017

In einer persönlichen Erklärung gegenüber Bürgermeister Dzewas erklärt sich Ratsfrau Tschöke für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Nach Erörterung fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid bei 16 Gegenstimmen der CDU-Fraktion folgenden

Beschluss:

1. Die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 5.334.640 € für die Jahre 2017 bis 2020 werden für folgende Maßnahme verwendet:

„Reaktivierung des Schulgebäudes der ehemaligen Hauptschule Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, zur Unterbringung einer Grundschule.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anträge frist- und formgerecht bei der NRW.BANK zu stellen. Vorbehaltlich der Darlehenszusage durch die NRW.BANK wird den ggfs. erforderlich werdenden außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen bis zur Höhe von 1.333.660 € im Haushalt 2017 für die benannte Maßnahme bereits jetzt zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei Y 01100701-7851000 „Verwendung Gute Schule 2020“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	16
Befangen:	1

Ratsfrau Manß ist bei der Abstimmung abwesend.

9. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid Vorlage: 127/2017

In einer persönlichen Erklärung gegenüber Bürgermeister Dzewas erklärt sich Ratsfrau Tschöke für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Anschließend trägt Bürgermeister Dzewas die nachstehende Korrektur vor:

Auf Seite 20 des Entwurfs der Rechtsverordnung im Bereich der Überschneidungsgebiete gebe es folgende redaktionelle Änderungen:

anstelle von Nr. b)

Germanenstraße 053 - 999, 062 - 998 müsse es richtig lauten:

Germanenstraße 001 - 051, 002 - 060

sowie

anstelle Nr. b)

Oenekinger Weg 019 - 999, 048 - 998 müsse es hier korrekt heißen:

Oenekinger Weg 001 - 017, 002 - 046a

Ratsherr Holzrichter teilt mit, dass die FDP-Fraktion sich für die Aufhebung der Schuleinzugsgebiete ausspreche und aus diesem Grund der Beschlussempfehlung nicht zustimmen werde.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid bei 19 Gegenstimmen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und des Ratsherrn Haase nachstehenden

Korrigierten Beschluss:

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 19
Befangen: 1

10. Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Hanni-Henning-Weg" Vorlage: 094/2017

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Hanni-Henning-Weg“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

11. Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 826 im Bereich Othlinghausen, in "Othlinghauser Feld" Vorlage: 095/2017

11.1. Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 826 im Bereich Othlinghausen, in "Othlinghauser Feld" / 1. Ergänzung Vorlage: 095/2017/1

In einer persönlichen Erklärung gegenüber Bürgermeister Dzewas erklärt sich Ratsherr Fröhling für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Ratsherr Holzrichter führt aus, dass nach der Empfehlung durch den Hauptausschuss am 26.06.2017 die Verwaltung von einem Bürger aus Othlinghausen kontaktiert worden sei, der mit der Benennung der Planstraße in „Hinterm Kampe“ nicht einverstanden gewesen sei. Darauf hin sei eine Befragung der zukünftigen Anwohner/-innen durch den zuständigen Bau-träger durchgeführt worden. Diese hätten als Kompromiss die Benennung der Straße in „Othlinghauser Kamp“ vorgeschlagen.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid stimmt diesem Kompromissvorschlag zu und fasst bei zwei Stimmenthaltungen des Zweiten Stellvertretenden Bürgermeister Weiß und Ratsherrn Schöttler folgenden

abweichender Beschluss:

Die neue Planstraße im Bebauungsplan 826 im Bereich Othlinghausen wird in „Othlinghauser Kamp“ benannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43
Enthaltungen: 2
Befangen: 1

12. Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss Vorlage: 105/2017

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und bittet um Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

I.

Zu den während der öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 31.12.2016

Zwei Anwohner aus der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes, da die Bebauungsplanänderung dem öffentlichen Interesse widersprechen und ausschließlich dem privaten Interesse einer einzelnen Grundstückseigentümerin dienen würde.

Bereits im Jahr 1984 wurde eine von dem damaligen Besitzer des Hauses Straßburger Weg 92 beantragte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der dagegen vorgebrachten Einwände mit Schreiben vom 13.12.1984 nicht weiterverfolgt. Die Argumente gegen dieses Vorhaben haben sich, nach Meinung der Anwohner der Reichenberger Straße 26, dem Grunde nach bis heute nicht geändert. Lediglich der Antragssteller ist ein anderer. Insofern seien sie irritiert darüber, dass trotz der seit 1984 bekannten Einwände auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wurde.

Der Einwand wird begründet, da es sich bei dem Baugebiet zwischen dem Straßburger Weg und dem Danziger Weg um eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbebauung mit einheitlichem Charakter handle. In dem gesamten Gebiet gäbe es bis heute nicht eine bauliche Veränderung, die den in sich abgeschlossenen Zustand dieses Baugebietes stören würde. Das von der geplanten Bebauungsplanänderung allein profitierende Gebäude Straßburger Weg 92 läge höher als die Gebäude in der Reichenberger Straße. Bei der ursprünglichen Bebauung in den 60er-Jahren sei dieser topografische Umstand erkannt und die Bebauungsgrenze entsprechend berücksichtigt worden. Eine Erweiterung des Hauses Straßburger Weg 92 zur Reichenberger Straße würde nicht nur das Gesamtbild der mittlerweile über 50 Jahre bestehenden einheitlichen Bebauung in diesem gewachsenen Bereich grundlegend verändern. Durch einen Anbau würden auch die Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und damit auch die dortige Wohnqualität erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Genehmigung der beantragten Bebauungsplanänderung sei eine Wertminderung der Objekte zu befürchten. Die Anwohner könnten das nicht hinnehmen, da diese Bebauungsplanänderung allein dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin dienen würde.

Als direkt betroffene Anwohner der Reichenberger Straße machen sie ihr öffentliches Interesse an einer Beibehaltung der ursprünglichen Bebauung in den festgelegten Grenzen geltend. Im Rahmen der von der Stadt zu treffenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigungen mehrerer Anlieger der Reichenberger Straße habe das private Interesse Einzelner dem öffentlichen Interesse vorhandener rechtlicher Rahmenbedingungen und damit dem Vertrauen auf Rechtssicherheit zurückzustehen. Die beantragte Bebauungsplanänderung wird deshalb für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten und es wird darum gebeten, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Stellungnahme

Das Verfahren aus dem Jahre 1984 wurde aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen eingestellt. 2017 wurde keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, da die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, bei dem von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden kann. Dennoch haben Bürger die Möglichkeit Anregungen und Einwände im Planverfahren einzubringen und zwar im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Im Änderungsverfahren von 1984 wurde ebenfalls keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die stattgefundene Unterrichtung hatte seinerzeit die förmliche Offenlage ersetzt. Folglich läuft dieser Einwand ins Leere.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbebauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbauung wird lediglich erweitert.

Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten. Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Von einer Wertminderung der dortigen Reihenhausbauung ist daher nicht auszugehen.

Die Bebauungsplanänderung dient nicht nur dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin. Sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert, ist die Gemeinde dazu verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen. Mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Schlittenbach, bei der Wohnraumerweiterungen ermöglicht werden, wird dem im Handlungskonzept Wohnen gutachterlich nachgewiesenen Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid dabei einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebauter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist.

Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

2.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 22.03.2017

Mehrere Anwohner der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“.

Es wird bemängelt, dass die Planungsabsicht zufällig bekannt geworden sei und mangels öffentlichem Interesse keine frühzeitige Beteiligung vorgesehen wurde.

Das Erscheinungsbild dieses seit Jahrzehnten bestehenden Wohngebietes sei in seiner jetzigen Form beizubehalten. Änderungen durch Anbauten der Endhäuser des Straßburger Weges zur Reichenberger Straße hin würden dieses Gesamtbild objektiv erkennbar negativ beeinflussen. Ein Grund dafür sei die deutlich höhere Lage der Häuser des Straßburger Weges gegenüber der Bebauung der Reichenberger Straße. Die Verwaltung habe in den Jahren 1972 und 1984 gleichartige Anträge der damaligen Hauseigentümer des Straßburger Weges Nr. 92 abgelehnt.

Es besteht die Auffassung, dass die geplante Bebauungsplanänderung nur aufgrund einer mündlichen „Anfrage“ einer stadtbekanntem Architektin wegen der Erweiterung eines ihrer Häuser in die Wege geleitet worden sei. Konkrete Bauunterlagen für den Anbau lägen vor, ohne die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung abzuwarten.

1984 sei bürgernah gehandelt worden, indem eine frühzeitige Anliegerbeteiligung durchgeführt wurde. Es entstände der Eindruck, dass die Verwaltung so den Privatinteressen einer Eigentümerin folge und die Anlieger der Reichenberger Straße bewusst außen vorgelassen würden. Es würde den Eindruck erweckt, dass die Verhältnismäßigkeit des geplanten Anbaus von lediglich zwei Kinderzimmern gegenüber der Beeinträchtigung des Gesamtbildes eines in einheitlicher Gestaltung geplanten und gebauten Wohngebietes nicht geprüft worden sei. Des Weiteren wird die Gefahr des Wertverlustes der Häuser gesehen, da die Wohnqualität durch die geplante hohe und nahe Bebauung stark beeinträchtigt werden würde. Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird daher für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten. Es wird darum gebeten, das oben bezeichnete Bebauungsplanverfahren endgültig einzustellen.

Stellungnahme

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Bei dieser Verfahrensart ist eine frühzeitige Beteiligung nicht erforderlich. Auch im Rahmen des Änderungsverfahrens aus dem Jahre 1984 wurde keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Damals hat die stattgefundene Unterrichtung die förmliche Offenlage, die im jetzigen Verfahren vom 24.04.2016 bis zum 26.05.2016 stattfand, ersetzt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbebauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbauung wird lediglich erweitert.

Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Eine Wertminderung der Grundstücke, eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten.

Ein Bebauungsplan ist von der Gemeinde aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Im vorliegenden Fall ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan - insbesondere vor dem Hintergrund des gutachterlich nachgewiesenen Wohnraumbedarfs - auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet und damit erforderlich. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebau-

ter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist.

Keineswegs werden im Rahmen dieses Verfahrens nur private Interessen berücksichtigt. Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen. Der Bauantrag für den gewünschten Anbau wird erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans entschieden.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

3.) Schreiben der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG vom 02.06.2017

Die ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei einer Realisierung der Bebauung die Kabelverteilerschränke bei den Hausnummern 68, 80, 92 und 106 von der ENERVIE versetzt werden müssen.

Stellungnahme

Bei dem Hinweis der ENERVIE handelt es sich um keinen abwägungsrelevanten planerischen Belang.

Der Hinweis wird an die betroffenen Personen der Reihenhausbebauung weitergeleitet.

II.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

III.

Der Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahmen rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

**13. Bebauungsplan Nr. 835 "Am Wendelpfad / An der Steinert"; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 112/2017**

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und bittet um Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachstehenden

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 22.05.2017

Anregungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen nicht, soweit neben dem Bestandsschutz auch eine eventuelle Erweiterung des Einrichtungshauses und Werkstätten Hübner GmbH & Co. KG möglich ist.

Stellungnahme hierzu:

Die Firma Hübner GmbH & Co. KG ist historisch Ende der vierziger Jahre aus einer Schreinerwerkstatt mit Lager entstanden und betreibt auch heute noch eine Möbelwerkstatt. Mitte der sechziger Jahre ist eine Möbelausstellung hinzugekommen. Die Zulässigkeit des Werkstatt- und Lagerbetriebes wird durch den Bebauungsplan nicht berührt. Möbel gehören zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid und sind von der Reglementierung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht betroffen. Außer Möbel werden auf einer untergeordneten Flächengröße Einrichtungsgegenstände verkauft, die zum größten Teil unter die zentrenrelevanten Sortimente zu fassen sind. Der Bebauungsplan bestimmt, dass bei einem nicht-zentrenrelevanten Hauptsortiment bis zu 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche zentrenrelevantes Randsortiment mitgeführt werden darf. Im Rahmen dieser Festsetzung sind Erweiterungen des Möbelhauses möglich, solange keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO vorliegen.

Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben des Märkischen Kreises vom 30.05.2017

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich insgesamt sechs im Altlastenkataster eingetragene Altstandorte und Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen. Die Altstandorte 00/007 „Am Fuhrpark“ und 00/199 „Tankstelle Heedfelder Str. 90“ sind teilsaniert bzw. gesichert und partiell erheblich mit Schwermetallen, PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und Kohlenwasserstoffen kontaminiert. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen.

Die restlichen vier Flächen (206 „Noelle & Hueck“, 00/251 „Östlich Hohe Steinert“, 00/285 „Schumacher Eloxal“ und 00/305 „Tankstelle Heedfelder Straße“) sind nicht kennzeichnungspflichtig und sollten nur im textlichen Teil des Bebauungsplanes angeführt werden.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Anregungen vor.

Stellungnahme hierzu:

Die kennzeichnungspflichtigen Altstandorte und Verdachtsflächen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch gekennzeichnet. Auf die übrigen Flächen erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis.

Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben eines Bürgers vom 12.05.2017

Der Bürger sei als Eigentümer von Immobilien innerhalb des Plangebiets direkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen. Seit dem Erwerb der Immobilie im August 2016 sei er bestrebt, diese zu entwickeln und in Nutzungseinheiten zu gliedern, um eine wirtschaftliche Gesamtnutzung des Objekts herbeizuführen. Seine Bemühungen hätten allerdings gezeigt, dass jeweils nur eine Vermietung von Teilbereichen ab 100 bis max. 1.500 qm möglich ist und die daraus resultierenden Umbau- und Sanierungskosten in keinem Verhältnis zu erzielbaren Mieteinnahmen stehen.

Zur Situation:

1. Das Grundstück an der Steinert 1-3 liege derzeit, nach § 34 BauGB, im nicht beplanten Innenbereich. Unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung vorhandenen Einzelhandelsbestands seien Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrumsrelevanten Sortimenten nach aktueller Rechtslage bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Das Grundstück liege weiterhin im räumlichen Geltungsbereich des zurzeit öffentlich ausliegenden v. g. Bebauungsplan-Entwurfs.
 - 2.1 Anlass der Planungen sei ausweislich des Entwurfs der Begründung des Bebauungsplans die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet in Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lüdenscheid. Vorgesehen seien hiernach Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 2a BauGB.
 - 2.2 Nach den textlichen Festsetzungen seien Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Lüdenscheider Sortimentsliste nicht zulässig, außer sie nehmen einen untergeordneten Teil (max. 10%) ein. Zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten gehören unter anderem Nahrungsmittel und Getränke, sowie Drogerieartikel.

Zu den geplanten Festsetzungen macht der Bürger folgende Bedenken geltend und gibt Anregungen:

1. Die Planung werde ihrem in der Begründung formulierten Anspruch, die wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 835 nicht wesentlich zu beeinträchtigen, nicht gerecht. Die Entwicklungsmöglichkeit des Grundstücks werde hier deutlich eingeschränkt. Zudem sei das Grundstück durch die Lage und Größe im Vergleich zu den anderen vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücken am meisten betroffen. Eine aktuell mögli-

che Nutzung durch die Errichtung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes mit zentrumsrelevanten Sortimenten sei zum aktuellen Zeitpunkt möglich. Diese Entwicklungsmöglichkeit werde ihm hier genommen.

2. Um die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks nicht zu beeinträchtigen, sollte die Planung im Hinblick auf die beabsichtigten Festsetzungen für sein Grundstück fortentwickelt werden. Eine Ansiedlung von zentrumsrelevanten Sortimenten sollte weiterhin unter Berücksichtigung der Verträglichkeit der angedachten Verkaufsfläche möglich sein.

Zusammenfassend hält der Bürger abschließend fest, dass eine seine Rechte und Interessen angemessene und hinreichend berücksichtigende Bauleitplanung ohne weiteres möglich wäre, wenn ein klares Bekenntnis zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit seines Grundstücks erfolge.

Stellungnahme hierzu:

Die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks werden von den vorhandenen Nutzungen in der Umgebung geprägt. Die Nutzungsbandbreite der Umgebung reicht von verschiedensten Arten von Gewerbebetrieben (z.B. Tischlerei, Kunststoffdruckerei, CNC-Technik, Drahtkurzwaren, Montagetechnik, Autovermietung), Handwerksbetrieben, Kfz-Werkstätten, Tankstellen, Bildungsunternehmen, nicht zentrenrelevanter Einzelhandel (Möbel), Dienstleistungsunternehmen, freie Berufe bis hin zu Wohnen. Aber auch der großflächige Hellweg Baumarkt Hohe Steinert kann zur Umgebungsbebauung gehören und damit die Tür für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück eröffnen. Aufgrund dieser Nutzungsbreite und Durchmischung zwischen Gewerbe und Wohnen ist eine Einordnung des Gebietes zu einem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung nicht möglich. Das Grundstück steht vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten offen. Die im Bebauungsplan getroffene Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit betrifft nur eine Unterart von Gewerbebetrieben. Betroffen ist der Einzelhandel und auch hier nicht in Gänze, sondern nur der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Alle anderen Nutzungen bleiben im Rahmen des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

Eine besondere Betroffenheit hinsichtlich der Größe und Lage des Grundstücks ist nicht erkennbar, da es mit dem Grundstück an der Heedfelder Straße 68 ein direkt vergleichbares Grundstück gibt. Weitere von der Größe her vergleichbare Grundstücke sind in den Erschließungsstraßen Am Wendelpfad, An der Steinert und Breitenfeld gelegen.

Die privaten Interessen des Eigentümers auf der Suche nach Folgenutzungen sind nachzuvollziehen. Im Bereich des zentrenrelevanten Einzelhandels sind hohe Gewinne zu erwirtschaften, die eine Verwertung seines Grundstücks ggf. erleichtern können. Auf der anderen Seite hat die Stadt Lüdenscheid das Gemeinwohl zu beachten. Hierzu gehört die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere durch Schutz der gutachterlich anerkannten zentralen Versorgungsbereiche. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten können zu negativen Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungszentren, insbesondere auf die nächstgelegenen Nahversorgungszentren Heedfelder Straße und Buckesfelder Straße / Unterm Freihof führen. Ziel der Stadt Lüdenscheid ist der Erhalt und die Stärkung der vorhandenen benachbarten zentralen Versorgungsbereiche. Durch Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten in räumlicher Nähe zu den Versorgungsbereichen können negative Entwicklungen durch Kaufkraftabflüsse auftreten, die ggf. zu Attraktivitätsverlusten oder gar zur Schließung von Betrieben in Versorgungsbereichen führen können. Auch kleinere Einzelhandelsbetriebe, die für sich genommen

noch keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche auslösen, können die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche hemmen. Neben dem Schutz strebt die Stadt Lüdenscheid auch eine Weiterentwicklung der Versorgungsbereiche an. So befindet sich z.B. derzeit die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im zentralen Versorgungsbereich Buckesfelder Straße / Unterm Freihof im Verfahren (Aufstellungsbeschluss 18.05.2016, frühzeitige Beteiligung ist erfolgt), um einem dort ansässigen Discounter eine größere Verkaufsfläche zu ermöglichen. Weitere Ansiedlungen im Umfeld können die Unternehmensentscheidung negativ beeinflussen und die Versorgungsentwicklung hemmen.

Das in Rede stehende Grundstück liegt im Randbereich der Stadtbezirke Buckesfeld / Othlinghausen und Wehberg. Gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid von 2013 stellt sich die Versorgungssituation in Buckesfeld /Othlinghausen gut dar, so dass kein weiterer Handlungsbedarf bzgl. der Nahversorgung gesehen wird. Eine Verschlechterung der Versorgungssituation ist seit dem nicht eingetreten. Der Stadtbezirk Wehberg verfügt durch mehrere Märkte in seinem Randbereichen bereits über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Die dort vorhandenen Anbieter sind bereits heute auf Kaufkraftzuflüsse aus anderen Lüdenscheider Stadtbezirken angewiesen. Eine weitere Anhebung dieser Angebotssituation würde dieses Ungleichgewicht weiter forcieren und somit das Ziel einer möglichst ausgewogenen Nahversorgungsstruktur im Lüdenscheider Stadtgebiet nachhaltig gefährden.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen für die Nahversorgung gibt es in der Stadt Lüdenscheid nur einen zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten wie Schuhe, Kleidung, Elektronik, Spielwaren etc. auf dem Grundstück würde direkt negative Auswirkungen auf die Lüdenscheider Innenstadt haben oder deren Entwicklung hemmen. Auch hier ist die Stadt Lüdenscheid aktiv und betreibt mit viel Aufwand die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt mit öffentlichen Fördermitteln.

Das in Rede stehende Grundstück bleibt im Rahmen des § 34 BauGB weiterhin für eine Vielzahl von möglichen Nutzungen offen. Der Wunsch nach der bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks ist legitim. Dem gegenüber steht das Interesse der Stadtentwicklung mit dem Ziel, die standortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln. Hier ist es im Sinne der Allgemeinheit gerechtfertigt, die Eigentumsrechte des Bürgers auf seinem Grundstück durch die Einschränkung der Nutzung auf Sortimentsebene im Einzelhandel den Zielen für die Allgemeinheit unterzuordnen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird der Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 14. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid für das Jahr 2016**
Vorlage: 097/2017
-

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid zum 31.12.2016 sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 7.725.222,23 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 264.797,56 Euro festgestellt.
2. Vom Jahresfehlbetrag 2016 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid in Höhe von insgesamt 264.797,56 Euro wird ein Betrag in Höhe von 42.840,15 Euro (Jahresfehlbetrag des Betriebsbereiches „Friedhöfe“) aus der allgemeinen Rücklage entnommen und der Restbetrag in Höhe von 221.957,41 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 15. Entlastung des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2016**
Vorlage: 115/2017
-

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Den Mitgliedern des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

- 16. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2017**
hier: Erweiterung der Kindertagesstätte Wettringhof
Vorlage: 120/2017
-

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst bei einer Gegenstimme von Ratsherrn Haase folgenden

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 360.000 € bei Auftrags-sachkonto I 01100611 – 7851000 „U3-Ausbau KiTa Wettringhof“ sowie von Aufwendungen in Höhe von 242.000 € bei Produktsachkonto 010 100 060 – 5215159 „KiTa Wettringhof“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung aufgeführten Auftrags- bzw. Produktsachkonten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44
Nein-Stimmen: 1

17. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2017 hier: Umbau Feuer- und Rettungswache Dukatenweg Vorlage: 117/2017

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 502.000 € bei Auftrags-sachkonto I 01100607 – 7851000 „Umbau Feuerwache Dukatenweg“ sowie von Aufwendungen in Höhe von 13.000 € bei Produktsachkonto 010 100 060 – 5211351 „FW Dukatenweg“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung aufgeführten Auftrags- bzw. Produktsachkonten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

18. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Kulturausschuss Vorlage: 107/2017

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid in den

Kulturausschuss

Frau Sura Acun-Türkyilmaz als ordentliches Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Herrn Theodor Klein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

Bürgermeister Dzewas hat kein Stimmrecht.

**19. Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: 108/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Hinsichtlich der Vertretung von ordentlichen Ausschussmitgliedern in Ausschusssitzungen ist vorgesehen, dass alle in der nachstehenden Vertretungsliste aufgeführten Personen, die nicht zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt wurden, **in der genannten Reihenfolge** als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden können, und zwar ausschließlich für ein verhandeltes ordentliches Ausschussmitglied.

Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion DIE LINKE.

Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie

Sachkundiger Bürger Salih Agirman

Ratsherr Yasin Kut

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Ratsherr Yasin Kut

Sachkundiger Bürger Paul Stahnke

Bau- und Verkehrsausschuss

Ratsherr Yasin Kut

Sachkundiger Bürger Michael Pottgießer
--

Kulturausschuss

Sachkundige Bürger Ahmet Agirman

Sachkundiger Bürger Paul Stahnke

Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

Schul- und Sportausschuss

Sachkundige Bürger Ahmet Agirman

Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

Sachkundige Bürgerin Sura Acun-Türkyilmaz

Werksausschuss STL

Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

Sachkundiger Bürger Michael Pottgießer
--

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

Bürgermeister Dzewas hat kein Stimmrecht.

**20. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Mitgliedschaftsrechte)
Vorlage: 111/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

I. Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen der juristischen Personen oder Personenvereinigungen, in denen die Stadt Lüdenscheid vertreten ist, werden folgende Vertreter gem. § 50 Abs. 2 GO NW gewählt:

1. Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid

- Bürgermeister Dzewas
- Stellvertreter: Ratsherr Adam

2. Freizeit und Touristikverband Märkisches Sauerland

- Herr Löhn
- Stellvertreter: Herr Pionteck

3. Sauerland Tourismus e.V.

- Herr Löhn
- Stellvertreter: Herr Pionteck

4. Institut für europäische Partnerschaft und internationale Zusammenarbeit (IPZ)

- Herr Pionteck
- Stellvertreter: Herr Löhn

5. Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz Heimat- und Kulturpflege e.V.

- Herr Badziura
- Stellvertreter: Herr Frenz

6. Arbeitsmedizinisches Zentrum für Lüdenscheid und Umgebung e.V.

- Herr Hein
- Stellvertreterin: Frau Gohmann

7. ÖBAV-Unterstützungskasse e. V. (nur für kommunale Arbeitgeber)

- Herr Hein

8. Förderverein der Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung in Hagen

- Herr Hein
- Stellvertreterin: Frau Haarmann

9. Fachhochschule Südwestfalen e.V.

- Herr Reuver
- Stellvertreterin: Frau Kotziers

10. Gesellschaft der Freunde der Fernuniversität e.V.

- Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler
- Stellvertreter: Beigeordneter Ruschin

11. KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

- Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler
- Stellvertreterin: Frau Pabst

12. Institut der Rechnungsprüfer e.V.

- Frau Schmidtke
- Stellvertreter: Herr Heimer

13. Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

- Herr Diez
- Stellvertreterin: Frau Hecker

14. Feuerschutzgemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG)

- Beigeordneter Ruschin
- Stellvertreterin: Frau von Schaewen

15. Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV)

- Frau von Schaewen
- Stellvertreter: Herr Epp

16. Kommunaler Schadensausgleich westdeutscher Städte Bochum (KSA)

- Frau von Schaewen
- Stellvertreter: Herr Epp

17. Kommunaler Schadensausgleich Hannover (KSA)

- Frau von Schaewen
- Stellvertreter: Herr Epp

18. Märkische Kulturkonferenz

- Ratsherr Adam
- Stellvertreter: Ratsherr Breucker

19. Verein Deutscher Archivare

- Herr Begler
- Stellvertreterin: Frau Maunoury

20. WasserEisenLand e.V. Märkische Industriekultur

- Frau Ernst
- Stellvertreter: Herr Löhn

21. Freunde der Burg Altena e.V.

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

22. Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

23. Vereinigung Westfälischer Museen

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

24. Förderverein Schmiedemuseum Bremecke e.V.

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

25. Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.

- Frau Egeling
- Stellvertreter: Frau Buschinski

26. Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.

- Herr Hostert
- Stellvertreterin: Frau Wolf

27. Verband Deutscher Musikschulen

- Herr Schulte-Huermann
- Stellvertreterin: Frau Fernholz-Bernecker

28. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

- Frau Plümer
- Stellvertreterin: Frau Schrader

29. Deutscher Bibliotheksverband

- Frau Plümer
- Stellvertreterin: Frau Schrader

30. Westfälisches Literaturbüro in Unna e.V.

- Frau Plümer
- Stellvertreterin: Frau Schrader

31. Onleihe Hellweg-Sauerland e.V.

- Frau Plümer
- Stellvertreter: Herr Henrichs

32. Bundesverband Jugend und Film e.V.

- Frau Plümer
- Stellvertreterin: Frau Möbus

33. Heimatbund Märkischer Kreis e.V.

- Herr Begler
- Stellvertreter: Herr Frenz

34. Deutscher Museumsbund e.V.

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Dr. Conzen

35. Westfälische Vereinigung für Volkskunde e.V.

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

36. Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V.

- Herr Dr. Trox
- Stellvertreterin: Frau Ernst

37. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

- Herr Reuver

38. Fachausschuss der Erziehungsberatungsstelle Lüdenscheid

- Herr Reuver
- Stellvertreter: Herr Hesse

39. Märkisches Kinderschutz-Zentrum

- Herr Reuver
- Stellvertreter: Herr Hesse

40. AIDS-Hilfe Märkischer Kreis e.V.

- Ratsherr Hellwig
- Stellvertreter: Herr Reuver

41. Fischereigenossenschaft Lüdenscheid

- Herr Badziura
- Stellvertreterin: Frau Ammelt

42. Jagdgenossenschaft

- Herr Badziura
- Stellvertreterin: Frau Kaschke

43. Umweltbeirat

- Herr Badziura
- Stellvertreterin: Frau Kaschke

44. Waldarbeitsgemeinschaft

- Herr Badziura
- Stellvertreterin: Frau Kaschke

45. Naturschutzzentrum

- Herr Badziura

46. Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.

- Herr Badziura
- Stellvertreter: Herr Burkowski

47. Angliederungsgenossenschaft „Eigenjagdbezirk Oedenthalerhagen“

- Frau Kaschke

48. vhw – Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V.

- Herr Rotter
- Stellvertreterin: Frau Wunderlich

49. Trägergesellschaft Kunststoff-Institut Lüdenscheid e.V.

- Herr Weinert
- Stellvertreter: Herr Treu

50. Trägergesellschaft DIAL e.V.

- Herr Weinert
- Stellvertreter: Herr Treu

51. Trägergesellschaft Umforminstitut Lüdenscheid e.V.

- Herr Weinert
- Stellvertreter: Herr Treu

52. Verband kommunaler Unternehmen e.V. Sparte VKS

- **kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung -**
- Herr Lange
- Stellvertreter: Herr Fritz

53. Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

- Herr Kreinberg
- Stellvertreterin: Frau Reuber

II. Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen der juristischen Personen oder Personenvereinigungen, in denen die Stadt Lüdenscheid vertreten ist, werden folgende Vertreter gewählt:

Anonyme Drogenberatung e.V. Iserlohn, DROBS

- Ratsfrau Tanja Tschöke
- Stellvertreterin: Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Szermerski-Kasperek

- Herr Vormschlag (Suchtberater)
- Stellvertreter: Herr Horstmann (Suchtberater)

- Herr Reuver
- Stellvertreter: Herr Hesse

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

21. Bildung eines Begleitgremiums "Regionale 2025" Vorlage: 134/2017

Bürgermeister Dzewas weist darauf hin, dass, sollte sich die Stadt Lüdenscheid bei der Regionale 2025 sowie auch beim Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ engagieren, hierfür zusätzliches Personal im Hochbaubereich zeitlich befristet eingestellt werden müsste.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass, sollte die Bildung eines Begleitgremiums beschlossen werden, die erste Sitzung am 05.09.2017 um 17:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt finden werde. Eine schriftliche Einladung ginge rechtzeitig zu.

Der weitere Zeitplan sehe vor, dass sich das Gremium im September/Oktober 2017 mindestens zweimal treffen würde, damit eine Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses am 16.10.2017 sowie in der Sitzung des Rates am 13.11.2017 erfolgen könne.

Anschließend führt Ratsherr Fröhling aus, dass die CDU-Fraktion die Bildung eines Begleitgremiums begrüßt. Er lege aber Wert darauf, dass hiermit noch keine generelle inhaltliche Vorfestlegung erfolge, da das Begleitgremium gegebenenfalls noch andere Ideen entwickeln könne.

Bürgermeister Dzewas bejaht dieses und verweist hierzu auf Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Vorlage.

Anschließend benennen die Fraktionen ihre Vertreter/-innen und fassen bei drei Stimmenthaltungen der Ratsfrauen Meyer, Rigas-Gülde und Rogalske folgenden

Beschluss:

1. Es wird ein Begleitgremium „Regionale 2025“ gebildet, das aus den nachfolgenden Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Rates der Stadt Lüdenscheid besteht:

- SPD
Mitglied 1: Ratsherr Jens Voß; Stellvertretung durch Ratsherrn Jan Eggermann
Mitglied 2: Ratsherr Sebastian Wagemeyer; Stellvertretung durch Ratsfrau Karin Hertes

- CDU
Mitglied 1: Ratsherr Björn Weiß; Stellvertretung durch Ratsherrn Norbert Adam

Mitglied 2: Ratsherr Oliver Fröhling; Stellvertretung durch Ratsfrau Susanne Mewes
 - Bündnis 90 / Die Grünen
Mitglied: Sachk. Bürgerin Julia Deckert;
Stellvertretung durch Sachk. Bürger Andreas Stach
 - FDP
Mitglied: Ratsherr Jens Holzrichter ; Stellvertretung durch Ratsherrn Michael Wülfrath
 - DIE LINKE
Mitglied: Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper ;
Stellvertretung durch Ratsherrn Yasin Kut
 - Alternative für Lüdenscheid
Mitglied: N.N.; Stellvertretung durch N.N.
2. Das Begleitgremium wird das von der Verwaltung vorgeschlagene Projekt prüfen und zeitnah einen Vorschlag zur Entscheidung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid erarbeiten.
3. Im Falle einer positiven Entscheidung des Rates der Stadt Lüdenscheid wird das Begleitgremium das Projekt in seiner Umsetzung begleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 42
Enthaltungen: 3

**22. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2017
hier: Bordanlage Lennestraße
Vorlage: 130/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Bewilligung bei Produktsachkonto 120 010 040 – 5215110/7216110 – Bordanlage Lennestraße in Höhe von 30.000 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei 120 010 040 – 7242100 – baul. Instandhaltung Rathaustunnel bzw. 120 010 040 – 4582000 – Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

**23. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2017
hier: Lichtinstallation Graf-Engelbert-Platz
Vorlage: 131/2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der überplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 55.000 € bei Auftrags-sachkonto I 12010413 - 7852000 - Lichtinstallation Graf-Engelbert-Platz wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung aufgeführten Auftrags-sachkonten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

24. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen; hier: Streichung der Maßnahmen-Nr. 78 im Haushaltssicherungskonzept "Analyse der Sportvermietungen, Entgelterhebung für die außerschulische Sportsstättenutzung"

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst bei einer Stimmenthaltung von Bürgermeister Dzewas folgenden

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für das Jahr 2018 und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts die Streichung der HSK-Maßnahme Nr. 78 „Analyse der Sportvermietungen, Engelterhebung für die außerschulische Sportstättenutzung (durchschnittlich 4 € / Stunde)...“ vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

Enthaltungen: 1

Ratsfrau Petereit-Fredl ist bei der Abstimmung abwesend.

25. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

25.1. Bekanntgaben

25.1.1. Personalentwicklungskonzept für die Feuer- und Rettungswache

Beigeordneter Ruschin gibt bekannt, dass aufgrund der gesetzlichen Änderungen bei dem Berufsbild des/der Notfallsanitäters/-sanitäterin die bisher gefassten Beschlüsse nach den Sommerferien neu überdacht und diskutiert werden müssten.

25.1.2. Delegationsbesuch in Romilly-sur-Seine

Bürgermeister Dzewas gibt bekannt, dass im Rahmen des Besuches einer Delegation von Romilly-sur-seine am 13.07.2017 ein Dokument mit folgendem Wortlaut unterzeichnet werden sollte:

„Seit nun mehr als einem Vierteljahrhundert sind die Städte Lüdenscheid und Romilly-sur-Seine durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden.

Viele Bewohner, Mitglieder der Stadträte und Vereine, besonders aber eine Vielzahl von Schülern und Schülerinnen konnten sich im Laufe der Jahre treffen, um sich besser kennen zu lernen.

Freundschaftliche Beziehungen zwischen Familien dauern an und machen diese Städtepartnerschaft lebendig.

Der erneute Besuch des Bürgermeisters von Lüdenscheid in Romilly-sur-Seine gibt uns wieder Anlass, der Verbundenheit Ausdruck zu verleihen, die unsere beiden Städte seit so langer Zeit zur aktiven und freundschaftlichen Zusammenarbeit veranlasst.

Ein großer « Architekt des heutigen Europas » - Altbundeskanzler Helmut Kohl - ist vor Kurzem von uns gegangen. Möge dieses Dokument unsere bescheidene Anerkennung seines Engagements im Dienste Europas sein.“

25.1.3. Sperrung der Baustelle Gasstraße/Altenaer Straße

Bürgermeister Dzewas gibt bekannt, dass der SEL-AÖR mitgeteilt habe, dass die Gasstraße/Altenaer Straße aufgrund der Durchführung von Schachtsanierungen, Hausanschlusswiederherstellungen und Asphaltarbeiten noch für zwei Wochen gesperrt sei.

25.1.4. Wettbürosteuer

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Blasweiler gibt bekannt, dass der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Einführung der Wettbürosteuer zum 01.07.2017 beschlossen habe.

Die Verwaltung habe seinerzeit in der Beschlussvorlage Nr. 222/2016 folgendes aufgeführt:

„Stetige Praxis der Stadt Lüdenscheid war bislang, entsprechende gerichtliche Klärungen abzuwarten. Da die Wettbürosteuer vom höchsten Verwaltungsgericht in NRW für zulässig erachtet wurde, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine grundsätzlichen Bedenken mehr, eine entsprechende Wettbürosteuer einzuführen. Bis zur abschließenden Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht besteht allerdings das Risiko, dass eine mögliche Erhebung in Lüdenscheid im Nachhinein für unzulässig erklärt wird und ggf. in der Zwischenzeit ergangene Bescheide zurückgenommen werden müssen.“

Das Bundesverwaltungsgericht habe nun mit Urteil vom 25.06.2017 entschieden, dass die Wettbürosteuer der Stadt Dortmund in der derzeitigen Ausgestaltung unzulässig sei. Da die meisten Städte - auch Lüdenscheid - im Prinzip die gleichen Maßstäbe wie Dortmund zugrunde gelegt hätten, gelte dieses Urteil auch für Lüdenscheid.

Das Bundesverwaltungsgericht führe aus, dass den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer der individuelle wirkliche Vergnügungsaufwand (Wetteinsatz) bilde. Der Rechtfertigungsbedarf für Ersatzmaßstäbe sei umso höher, je weiter er sich von dem eigentlichen Belastungsgrund entferne. Mit dem Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, die die Wettkunden tatsächlich betrieben. Stattdessen stünde mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

Dies bedeute, dass Bescheide, die die Stadt Lüdenscheid aufgrund der seinerzeit beschlossenen Satzung erlasse, durch Widersprüche oder Klageverfahren wieder aufgehoben würden.

Die Verwaltung schlage daher vor, aufgrund der fehlerhaften Satzung keine Vergnügungssteuerfestsetzungen für Wettbüros durchzuführen und stattdessen schnellstmöglich eine neue Satzung, mit dem vom Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Maßstab, einzuführen. Hierfür solle noch die vollständige Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes abgewartet werde.

Abschließend weise er darauf hin, dass die geschätzten Jahreseinnahmen für die Wettbürosteuer 25.000 € betrügen.

25.1.5. Sitzungskalender Rat und Hauptausschuss 2018

Des Weiteren gibt Bürgermeister Dzewas bekannt, dass der Sitzungskalender 2018 für Rat und Hauptausschuss noch einmal aktualisiert worden sei. Die aktuelle Fassung würde kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

25.1.6. Erster Sitzungstermin für das Begleitgremium "Regionale 2025"

Bürgermeister Dzewas weist noch einmal darauf hin, dass die erste Sitzung für das Begleitgremium „Regionale 2025“ für den 05.09.2017, 17:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, terminiert sei. Eine schriftliche Einladung folge.

25.2. Beantwortung von Anfragen

25.2.1. Beantwortung Anfrage SPD-Fraktion_Antiterror-Kundgebung Köln

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2017 ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

25.3. Anfragen

25.3.1. Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.07.2017 bezüglich des Sponsoringvertrages zwischen dem GHV und einer Brauerei zum Stadtfest

Ratsherr Fröhling trägt die schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.07.2017 vor. Diese ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Bürgermeister Dzewas teilt mit, dass die Beantwortung durch den zuständigen Geschichts- und Heimatverein erfolgen müsse. Zur Frage 1) der Anfrage könne er mitteilen, dass der Vertrag mit der Brauerei für ein Jahr abgeschlossen worden sei.

25.3.2. Autofreies Volmetal

Ratsfrau Skorupa bezieht sich auf die gestrige erfolgreiche Veranstaltung „Autofreies Volmetal“ und fragt an, ob die Verwaltung und der Bürgermeister darauf hinwirken könnten, dass diese Veranstaltung auch zukünftig stattfände.

Bürgermeister Dzewas antwortet, dass die Stadt Lüdenscheid im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Veranstaltung auch zukünftig unterstützen werde.

25.3.3. Parallelveranstaltung beim Autofreien Volmetal an der Aral Tankstelle in der Talstraße

Ratsherr Bodenheimer bezieht sich auf die zeitgleich zum Autofreien Volmetal durchgeführte Veranstaltung mit PS-starken Autos auf dem Gelände der Aral Tankstelle in der Talstraße und fragt an, ob diese Veranstaltung bei einer erneuten Auflage des Autofreien Volmetals untersagt werden könne, da diese im Widerspruch zu der autofreien Veranstaltung stünde.

Bürgermeister Dzewas teilt hierzu mit, dass die Verwaltung die Anfrage an den Märkischen Kreis weiterleiten werde.

gez. Dieter Dzewas

Vorsitzender

gez. Kerstin Marré

Schriftführerin